



**Benutzerordnung für die Kindertageseinrichtung der
Elterninitiative Kindergarten e. V.**

Benutzerordnung

der Elterninitiative Kindergarten e. V.
für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten Holtsee

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Elterninitiative Kindergarten e.V. betreibt die Kindertagesstätte in Holtsee als öffentliche Einrichtung im Auftrag der Gemeinde Holtsee.
- (2) Der Elterninitiative obliegt als Träger in Abstimmung mit dem Beirat und unter Einbeziehung der Vereinbarung mit der Gemeinde Holtsee alle pädagogischen, rechtlichen, personellen und verwaltungstechnischen Aufgaben, es sei denn, diese Benutzerordnung enthält ausdrücklich eine andere Bestimmung.

§ 2 – Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzerordnung auf Grundlage der Konzeption des Kindergartens Holtsee und der folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.



§ 3 – Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
- In Krippengruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs.
 - In Elementargruppen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt.
 - In altersgemischten Gruppen, Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt.
 - In Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen).

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5 dieser Benutzerordnung.

- (2) Kinder, die mehr als fünf Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil. Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen und direkt mit dem jeweiligen Caterer abzuwickeln.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Öffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen.

- Montag bis Freitag jeweils 07:00 bis 14:00 Uhr (Kernbetreuungszeit)
- Montag bis Donnerstag jeweils 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Spätbetreuungszeit)
- Freitag jeweils 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Spätbetreuungszeit)

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten

- (3) Die Betreuungszeit wird den Erziehungsberechtigten/dem Vormund mit dem Bescheid über die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte mitgeteilt. Die Annahme des Kindergartenplatzes ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten/Vormund fristgerecht zu bestätigen.



- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt im Jahr 20 Tage geschlossen. Davon können maximal drei Tage außerhalb der Schulferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein geschlossen werden. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Elterninitiative Kindergarten e. V. und der Elternvertretung fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.

§ 5 - Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtung werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) Die Voranmeldung des Kindes ist über das KitaPortal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt (siehe §6).
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

Zusätzlich ist bei Beginn der Betreuung ein Nachweis zur Masernimmunität nach den gesetzlichen Regelungen vorzulegen.



§ 6 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Elterninitiative Kindergarten e. V. schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Vergabekriterien sind:
1. Wohl des Kindes (Gemeindekind),
 2. Kinder des angestellten Personals der Elterninitiative Kindergarten e. V.,
 3. Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holtsee,
 4. Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
 5. Alter des Kindes,
 6. Ausbildung der Eltern / Personensorgeberechtigten,
 7. Berufstätigkeit der Eltern / Personensorgeberechtigten,
 8. Geschwisterkinder,
 9. Anmeldedatum (grundsätzlich gilt die Frist bis zum 28.02.)
 10. Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme,
 11. Kinder aus umliegenden Gemeinden bzw. Städten.
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.
- (3) Gast- bzw. Besuchskinder sind Kinder, vom pädagogischen Personal, die in Ausnahmefällen ein stundenweises Betreuungsangebot nutzen können. Diese Regelung der Gast- bzw. Besuchskinder ist ausschließlich Kindern des pädagogischen Personals vorbehalten um einen reibungslosen Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Eine Betreuung von Gast- bzw. Besuchskindern ist nur dann möglich, sofern im Kindergarten Holtsee freie Betreuungsplätze vorhanden sind und dadurch keine Betreuungsobergrenze bzw. ein erhöhter Personalbedarf benötigt wird (§ 25 und § 26 KiTaG). Zusätzlich muss die Zustimmung der Einrichtungsleitung eingeholt und der Träger über eine solche Maßnahme informiert werden. Gast- und Besuchskinder gehören zum versicherten Personenkreis des jeweiligen Unfallversicherungsträger (§2 Abs. 1 Nr.8a SGBIII)



§ 7 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Elterninitiative Kindergarten e. V. zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten eine monatliche Elternbeitrag. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis dem § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 8 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 9 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

Betreuungswochenstunden	Beitrag für Kinder unter 3 Jahren (a)	Beitrag für Kinder über 3 Jahren (b)
35 Stunden	203,00 EURO	198,10 EURO
44 Stunden	255,20 EURO	249,04 EURO

Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme 5,80€ pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.

Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme 5,66€ pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).



- (3) Hinzukommen kommen monatlich noch 3,00 € für Getränke (Milch, Apfelschorle, Mineralwasser). Die Erhebung dieser Kosten erfolgt für alle Kinder, die im Kindergarten Holtsee betreut werden. Außerdem werden für die Regelgruppe (Spatzen) und die Naturgruppe (Waldwichtel) 4,00 € für das einmal wöchentlich stattfindende gemeinsame Frühstück extra berechnet. Dieses Frühstück findet nicht in den Schulferien statt.
Die angegebenen Kosten beziehen sich jeweils auf einen Monat.
- (3.1) Bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats ist der volle Betrag zu entrichten, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der halbe Betrag berechnet.
- (3.2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten nicht oder nur teilweise genutzt wird.
- (3.3) Die Gebühr ist zum 15. für den laufenden Monat fällig. Um den Zahlungsverkehr zu erleichtern, wird die Zahlung im Lastschriftverfahren empfohlen. Durch den Beitragspflichtigen ist hierfür ein entsprechendes Sepa-Lastschrift-Mandat vorzulegen. Mitteilungen über Änderungen (z.B. Bankverbindung) sind vom Zahlungspflichtigen 14 Tage vor Fälligkeit schriftlich anzuzeigen und werden vom Zahlungsempfänger bis 5 Tage vor Fälligkeit bestätigt (auch geänderte Abbuchungsbeträge).
- (3.4) Die Kinder in der Betreuungszeit bis 14:00 Uhr nehmen verpflichtend an der Mittagsmahlzeit teil. Der zu zahlende Betrag für die Mittagsmahlzeit richtet sich nach den Kosten des Caterers. Die Kosten für das Essen sind nicht in den Kindergartengebühren enthalten und werden direkt mit dem Caterer abgerechnet.
- (3.5) Erreicht ein Kind während der Betreuung im Kindergarten das dritte Lebensjahr ab dem 15. des jeweiligen Monats, ist für den gesamten Monat des dritten Geburtstages noch der höhere U3-Beitrag zu zahlen.
- (4) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 10 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 9 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Benutzerordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.



§ 11 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Kosten für ein am Mittagessen teilnehmendes Kind sind nicht in den Betreuungskosten enthalten. Das Verpflegungsgeld wird direkt mit unserem Caterer über das Giro – Web Portal abgerechnet.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder darüber hinaus, wird ein Mittagstisch für Kinder in den Regelgruppen und altersgemischten Gruppen verpflichtend angeboten. Für Kinder in den Krippengruppen ist ein Mittagstisch spätestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres, unabhängig der Betreuungszeiten, verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Rücksprache mit dem Vorstand der Elterninitiative Kindergarten e. V..
- (3) Die Kosten der Verpflegung der Eltern/Personensorgeberechtigten werden direkt mit Giro - Web abgerechnet.
- (4) Für Ausflüge, die durch die Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, können weitere Kosten entstehen.

§ 12 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Beginn und Ende des Kindergartenjahres, gemäß §5 KitaG SH.
- (2) Für die Kinder, die im betreffenden Jahr in die Grundschule eintreten, endet der Besuch des Kindergartens grundsätzlich am Tag der Einschulung in die Grundschule. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (3) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 28.02. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Dies gilt auch für schulpflichtig werdende Kinder.
Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind ausschließlich vier Wochen zum Monatsende im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (4) In besonderen Härtefällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Vorstand der Elterninitiative Kindergarten e. V..



- (5) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Elterninitiative Kindergarten e. V. aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder (zweimonatiger) Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (6) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 5 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (7) Die Elterninitiative Kindergarten e. V. informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 - 6 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (8) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Elterninitiative Kindergarten e. V. nicht gekündigt werden.

§ 13 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Elterninitiative Kindergarten e. V. bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. Die Kindertageseinrichtung behält sich aber vor, diese Entscheidung im Sinne des Kindes auszusetzen, wenn der Gesundheitszustand die emotionale Verfassung usw. des Kindes einen gesicherten Weg nach Hause entgegenspricht. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.



- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern / Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern / Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten während des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 14 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG).
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in die Kindertageseinrichtung tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindergartenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.



§ 15 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 16 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Elterninitiative Kindergarten e. V. eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht des Vorstandes der Elterninitiative Kindergarten e. V.. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 17 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.



- (3) Die jeweiligen Gruppen laden im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen.

Die Elterninitiative Kindergarten e. V. unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung

datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 18 - Beirat

- (1) Die Elterninitiative Kindergarten e. V. (ggf. Der Einrichtungsträger) richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. (Ggf. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.)

Er besteht aus z.B. acht (paritätisch nach örtlichen Gegebenheiten) Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, des Vorstandes der Elterninitiative Kindergarten e. V.
- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.



- (4) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde können, sofern sie/er nicht Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 19 – Kita - Datenbank

- (1) Die Kindertageseinrichtung nutzt das vom Land Schleswig-Holstein eingerichtete Online-Portal zur unverbindlichen Voranmeldung von Kindern durch Eltern.
- (3) Folgende Daten haben die Eltern anzugeben:
1. Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. das Geschlecht des Kindes
 4. Name, Vorname und Anschriften der Eltern
 5. die gewünschte Betreuungszeit
 6. den gewünschten Aufnahmetermin
 7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer unter welcher die Eltern erreichbar sind.
- (3) Die Ausgestaltung der Kita-Datenbank und zur Datenverarbeitung regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.



§ 20 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Benutzerordnung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Benutzerordnung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Benutzerordnung erforderlich ist.
- (3) Die Elterninitiative Kindergarten e. V. ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Benutzerordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Benutzerordnung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Kindertagesatzung vom 21.11.2016 und die Gebührenordnung zur Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.06.2020 für die Kindertagen Holtsee der Elterninitiative Kindergarten e. V., die am gleichen Tag außer Kraft treten.

Holtsee, 09.07.2024

Dajana Schwebs
(1. Vorsitzende)

Pascal Watermann
(2. Vorsitzender)

